



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Gemeinsames Sportgericht Oberliga - RPS

06/2022

In dem Verfahren des TV Offenbach (**Einspruchsführer**) gegen die Oberliga - RPS (**Einspruchsgegner**), wegen Einspruchs gegen die Spielwertung des Spiels der männlichen C-Jugend vom 17.12.2022 zwischen TSG/DJK Mainz-Bretzenheim und dem TV Offenbach, fällte das Gemeinsame Sportgericht der Oberliga - RPS am 27.01.2023, nach Beratung per Videokonferenz, im schriftlichen Verfahren, in der Besetzung

Leonhard Gräf,	Handballverband Saar, als Vorsitzender
Leo Weick,	Pfälzer Handballverband, als Beisitzer und
Stephan Krempel,	HV Rheinland, als Beisitzer

das nachfolgende

Urteil:

1. Der Einspruch wird zurück gewiesen, die Spielwertung bleibt wie ausgetragen bestehen.
2. Die vom Einspruchsführer gezahlte Einspruchsgebühr verfällt zu Gunsten der Oberliga - RPS. (§59 Abs. 2 RO DHB)
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der TV Offenbach (§ 59 Abs. 1 RO DHB), siehe Kostenaufstellung im Anhang.

gez.
Leo Weick

gez.
Leonhard Gräf

gez.
Stephan Krempel



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Anlage zum Verfahren 06/22 des gemeinsamen Sportgericht Oberliga-RPS

Sachverhalt:

Am 17.12.2022 fand das männliche C-Jugendspiel der RPS mit der Spielnummer 20001617 zwischen den Mannschaften TSG/DJK Mainz-Bretzenheim und des TV Offenbach statt. Das Spiel endete laut des Spielberichtes mit 31:31. Der Einspruch des TV Offenbach wurde im Spielprotokoll angekündigt.

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 19.12.2022 – eingegangen beim Gemeinsamen Sportgericht der Oberliga-RPS am selben Tag per E-Mail-Anhang – gegen die Wertung des genannten Spieles vom 17.12.2022. Der Einspruch wurde fristgerecht eingelegt. Er war zunächst im Spielberichtsbogen ordnungsgemäß angekündigt worden, § 34 Abs. 4 b RO und innerhalb der von § 39 Abs. 1 b RO gesetzten Frist – per Mail – übermittelt worden. Das Einspruchsschreiben trägt die erforderlichen Unterschriften. Zugleich ist die Einspruchsgebühr fristgerecht bezahlt worden.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch darauf, dass der gegebene Treffer durch den Schiedsrichter, zum 31:31 nach der Schlusssirene die Torlinie überquert hat. Dabei habe es sich um einen Regelverstoß gemäß §34 Abs. 2 RO DHB gehandelt. Es wird beantragt die Wertung des genannten Spiels aufzuheben und das Spiel mit 30:31 für den TV Offenbach zu werten.

Mit Schreiben vom 22.12.2022 wurde der Einspruchsführer über die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert.

Mit Schreiben vom 22.12.2022 wurde die Handballoberliga RPS, vom Vorsitzenden des gemeinsamen Sportgerichts, über den Termin der schriftlichen Verhandlung und der Besetzung des Gerichts informiert. Des Weiteren wurde der Einspruch zur Stellungnahme übermittelt. Der Einspruchsgegner, hat eine Stellungnahme abgegeben und beantragt die Zurückweisung des Einspruchs mit der Begründung:“ Der Einspruch ist aus formalen Gründen zurückzuweisen. Er verstößt gegen den § 37 (4) der RO-DHB

Hier heißt es:

Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dasselbe gilt für Antragsschriften.

Mit Schreiben vom 22.12.2022 wurde die TSG/DJK Mainz-Bretzenheim über den eingegangenen Einspruch, die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert. Der Einspruch war beigefügt und es wurde auf §32 RO DHB hingewiesen. Die TSG/DJK Mainz-Bretzenheim ist nicht in das laufende Verfahren eingetreten.

Mit Schreiben vom 23.12.2022 wurden alle Beteiligten über die Umbesetzung des Gerichts informiert.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Der Schiedsrichter wurde schriftlich vom Gericht als Zeuge gehört. Die Zeugenaussage wurde allen am Verfahren Beteiligten zur Kenntnis übermittelt. Die Aussage blieb jedoch unwidersprochen – eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg. Nach § 37 Abs. 4 RO DHB müssen alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Bei einem Einspruch gegen die Spielwertung, kann der Antrag nur lauten: "Das ausgetragene Spiel ist nicht zu werten und neu anzusetzen". Dies ergibt sich eindeutig aus § 55 (2) RO DHB, wonach die Spruchinstanz/ Rechtsinstanz nur auf Anordnung einer Spielwiederholung entscheiden kann, wenn die Folgen spielentscheidend waren. Alle anderen Anträge sind unzulässige Anträge wie z. B. ein zu Unrecht anerkanntes Tor nicht anzuerkennen und das Spiel entweder unentschieden oder für gewonnen zu werten. Das Gericht stellte fest, dass keine durchführbare Entscheidung im Einspruchsschreiben enthalten ist.

Dadurch musste das Gericht in der Sache keine Entscheidung mehr treffen.

Rechtlicher Hinweis: Der Schiedsrichter hat auf Grund seiner Feststellung bzw. Beurteilung der Situation eine Entscheidung getroffen (lt. Zeugenaussage). Nach Regel 17:11 IHR sind Entscheidungen der Schiedsrichter oder der Delegierten aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung unanfechtbar. Nur gegen Entscheidungen, die im Widerspruch zu den Regeln stehen, kann Einspruch erhoben werden, siehe auch §55 Abs. 1 RO DHB. Der Schiedsrichter hat auf Grund seiner Wahrnehmung, regelkonform auf Tor entschieden. Diese Tatsachenfeststellung ist örtlich und zeitlich beschränkt und zwar auf den Wettkampfbereich und auf den Zeitraum, in dem der Schiedsrichter Maßnahmen treffen kann. Wenn die Widerlegung einer falschen Tatsachenfeststellung zugelassen würde, müsste es aufgrund von Einsprüchen gegen die Wertung von Spielen in einem hohen Maße zur Anordnung ihrer Neuansetzung führen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe bei der Geschäftsstelle der Oberliga RPS, oder beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Verbandsgerichts Manfred Köllermeyer, Mozartstr. 15, 66976 Rodalben, unter Beachtung der §§ 34 bis 44 RO angebracht werden. Innerhalb dieser Frist ist darüber hinaus die Einzahlung der Rechtsbehelfsgebühr in Höhe von EUR 200,00 auf das Konto der Oberliga RPS nachzuweisen

Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Kostenentscheidung: Derjenige, gegen den sich ein Urteil richtet, hat nach § 59, Abs. 1 RO die Auslagen eines Verfahrens zu tragen. Im vorliegenden Fall ist dies der TV Offenbach. Die Auslagen sind:

Gemeinsames Sportgericht (siehe Anhang): 122,50 €

Dieser Betrag in Höhe von 122,50 € ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils an die Oberliga RPS zu überweisen. Die Bankverbindung ist wie folgt:

Kontoführer: Oberliga RPS
IBAN: DE96 5519 0000 0243 6000 12
Verwendungszweck: Urteil 06/2022

Gegen die Entscheidung über die Auslagen ist nach § 56, Abs. 4 RO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Sportgerichts, Leonhard Gräf, Ambrosiusstr. 12, 66589 Merchweiler zu richten.

Merchweiler, den 03.02.2023

Anhang:

Kostenfestsetzungsbeschluss

Verteiler:

per Mail:
TV Offenbach
Geschäftsstelle zur Veröffentlichung
VP Recht
Vorsitzender Gemeinsames Verbandsgericht
Spielleitende Stelle
Mitglieder Gemeinsames Sportgericht Oberliga – RPS
TSG/DJK Mainz-Bretzenheim



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Merchweiler, den 03.02.2023

Kostenfestsetzungsbeschluss Verfahren 06/2022

Die Auslagen des Gemeinsamen Sportgerichts werden wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Gemeinsamen Sportgerichts, ½ Kosten	22,50 €
2. Porto, Kopien und Telefon lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 5c	75,00 €
3. Gebühr für Urteil lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 3	25,00 €
Gesamt	122,50 €

gez.

Leonhard Gräf

Vorsitzender des Gemeinsamen Sportgerichts Oberliga-RPS